



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail an:
referat212@bnetza.de

Stephan Ulbricht
BMVg IC II 4

HAUSANSCHRIFT	Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 2004-26012
FAX	+49 (0)30 2004-3356111
E-MAIL	BMVgICII4@bmvg.bund.de

BETREFF **Anhörung der interessierten Kreise zu frequenzregulatorischen Aspekten beim weiteren Vorgehen im Verfahren BK1-25/001;**
hier: öffentliche Stellungnahme des BMVg

BEZUG 1. Amtsblatt Bundesnetzagentur 24/2025 Nr. 339/2025 am 15. Dezember 2025
2. Stellungnahme BMVg zu Orientierungspunkten und Bedarfsabfrage am 21. März 2022

Gz IC II 4/41-25-01
Berlin, 12. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug 1 baten Sie interessierte Kreise um Stellungnahme zu dem veröffentlichten Entwurf zu frequenzregulatorischen Aspekten. Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) nimmt diese Gelegenheit wahr.

Mitnutzung von Mobilfunkfrequenzen durch das Militär

Wie bereits in den Stellungnahmen des BMVg zur Vergabe 800 MHz, 1.800 MHz und 2.6 GHz (Bezug 2) erörtert, fordert der GB BMVg eine regulatorische Lösung zur niederschweligen Mitnutzbarkeit von Mobilfunkfrequenzen durch die Streitkräfte auch im Friedensfall. Diese Forderung erstreckt sich auf alle Mobilfunkbänder und somit auch explizit auf die Frequenzbänder dieser Anhörung. Eine Mitnutzbarkeit der Frequenzen kann unter anderem durch entsprechende Bereitschaftserklärungen der Mobilfunknetzbetreiber oder Nutzungsaufgaben durch die BNetzA an die Netzbetreiber ermöglicht werden. Regulatorische Basis kann hierzu eine angepasste Nutzungsbestimmung darstellen.

Angesichts der verschärften sicherheitspolitischen Lage ist es essentiell für die Fähigkeit zur Bündnis- und Landesverteidigung, dass Möglichkeiten zum militärischen Fähigkeitsaufbau und Erhalt geschaffen werden. Hierzu werden entsprechende Frequenzkapazitäten benötigt.

Da es sich bei Frequenzen um ein knappes Gut handelt, ist das BMVg bereit auf Forderungen nach exklusivem Spektrum zu verzichten, sofern eine Mitnutzung etabliert wird.

Eine Mitnutzung von Frequenzen des öffentlichen Mobilfunks durch die Streitkräfte würde zu keinen Einschränkungen der Verfügbarkeit, sondern lediglich zu einer zeitlich und örtlich begrenzten Reduzierung der Datenübertragungsrate für den Nutzer führen. Somit stellt eine Mitnutzung ein mildes Mittel dar, um notwendige Bedarfe der Streitkräfte zu befriedigen ohne dabei zivile Nutzungen unverhältnismäßig einzuschränken.

Forderungen zum Schutz ortsfester Funkstellen im Rahmen der Standortkoordinierung

Zudem ist der Schutz ortsfester Funkstellen der Bundeswehr sicherzustellen. Um diesen in ausreichendem Maße zu gewährleisten sind nach Erfahrungen der vergangenen Jahre Anpassungen bisheriger Verfahren und Regelungen notwendig.

Daher sind bei der Neuvergabe der 5G Frequenzen zwingend folgende Punkte zu beachten und umzusetzen:

- Aufnahme der zivil / militärischen Standortkoordinierung in die Durchführungsbestimmungen der Kammerentscheidung;
- Aktualisierung der „Verwaltungsvereinbarung für die Koordinierung der Standorte für ortsfeste Funkstellen“;
- Aufrechterhaltung der Maßnahmen zum Schutz des Satellitenfunks, Radare und Erd-funkstellen mit Sicherheitsbezug.

Im Übrigen wird auf die Einhaltung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation als Rahmenwerk bei Frequenzvergaben hingewiesen. Dort sind Ausnahmen für Maßnahmen für Zwecke der Verteidigung gem. Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe C des Kodex möglich und mit den Bedarfen für den militärischen Nutzer auch weiterhin sachgerecht.

Für dieses Schreiben wird das Einverständnis zur Veröffentlichung erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Ulbricht